

Beitragsordnung des TSV 1900 Sickte e.V.

- in der Fassung des Beschlusses in der Mitgliederversammlung
vom 23.03.2012 –

§ 1 Präambel

- 1) Diese Beitragsordnung erfüllt die Anforderungen der Satzung des TSV 1900 Sickte e.V. in der Fassung vom 23.03.2012 aus:

§ 4 Gliederung

§ 10 Pflichten der Mitglieder

§ 13 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

§ 2 Mitgliedsbeiträge und Gebühren

- 1) Der TSV 1900 Sickte e.V. erhebt zur Durchführung seiner satzungsgemäßen Aufgaben einen Vereinsbeitrag, der von den Mitgliedern entsprechend der zugeordneten Beitragsgruppe nach § 5 zu entrichten ist. Bei Vereinseintritt wird eine einmalige Gebühr erhoben. Über die Höhe der Mitgliedsbeiträge und Gebühren, die alle Mitglieder zu entrichten haben, entscheidet die Mitgliederversammlung.
- 2) Die Dauer der Mitgliedschaft regelt der § 7 der Vereinssatzung. Ehrenmitglieder/Ehrenvorsitzende sind nach § 5 der Vereinssatzung beitragsfrei.

§ 3 Abteilungsbeiträge und -gebühren sowie Umlagen und Kursgebühren

- 1) Für Abteilungen, die einen erhöhten Finanzbedarf zur Deckung ihrer durch den Sportbetrieb entstehenden Kosten haben, können zusätzliche Abteilungsbeiträge, Abteilungsgebühren oder Umlagen erhoben werden. Über deren Höhe entscheidet der Vorstand nach Beteiligung der entsprechenden Abteilungen durch Beschluss.
- 2) Abteilungen können über den normalen Sportbetrieb hinaus zusätzliche Leistungen in Kursform anbieten. Über die Höhe der Kursgebühren entscheidet der Vorstand nach Beteiligung der Abteilungen.

§ 4 Beitragserhebungsverfahren

- 1) Die Zahlung des Vereinsbeitrages kann vierteljährlich, halbjährlich oder jährlich erfolgen. Die festgesetzten Vereinsbeiträge werden je nach gewählter Zahlungsweise zum 1. des Monats im Voraus fällig und grundsätzlich per Lastschriftverfahren von einem vom Mitglied genannten Konto eingezogen. Die Einzugsermächtigung des Kontoinhabers ist dem Aufnahmeantrag beizufügen.
- 2) Kann der Bankeinzug aus Gründen, die das Mitglied zu vertreten hat, nicht erfolgen, sind dadurch entstehende Bankgebühren und eine Bearbeitungsgebühr nach Anlage 1 zu § 5 vom Mitglied zu tragen.
- 3) Das Mitglied ist verpflichtet, dem Verein Änderungen der Bankverbindung und der Anschrift umgehend mitzuteilen.
- 4) Mitglieder, die nicht am Lastschriftverfahren teilnehmen wollen, können sich auf Antrag für das Rechnungsverfahren entscheiden. Diese Mitglieder haben in diesem Fall für den

erhöhten Verwaltungsaufwand des Vereins eine Bearbeitungsgebühr nach Anlage 1 zu § 5 zu zahlen.

- 5) Wenn der Beitrag zum Zeitpunkt der Fälligkeit nicht beim Verein eingegangen ist, befindet sich das Mitglied ohne weitere Mahnung im Zahlungsverzug. Der ausstehende Betrag ist dann bis zu seinem Eingang gemäß § 288 Abs. 1 BGB mit 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz nach § 247 BGB zu verzinsen.
- 6) Fällige Beitragsforderungen werden vom Verein außergerichtlich und gerichtlich geltend gemacht. Die entstehenden Kosten hat das Mitglied zu tragen (§ 7 Abs. 2 der Vereinssatzung).
- 7) Beitragsermäßigungen ergeben sich aus der Anlage 1 zu § 5. Beitragsermäßigungen sind sofort nach dem Vorliegen der Gründe schriftlich unter Beifügung der entsprechenden Nachweise beim Verein zu beantragen. Die Ermäßigung wird nur für die Zeit gewährt, die sich aus der entsprechenden Bescheinigung ergibt. Eine rückwirkende Ermäßigung nach Ablauf des Kalenderjahres ist nicht möglich.
- 8) Die Abteilungsbeiträge, Abteilungsgebühren und Umlagen werden zusammen mit den Mitgliedsbeiträgen per Lastschrift eingezogen. Die Regelungen, die für die Erhebung der Vereinsbeiträge gelten, gelten ansonsten für die Erhebung der Abteilungsbeiträge, Abteilungsgebühren und Umlagen entsprechend. Werden Angebote aus mehreren Abteilungen mit Abteilungsbeitrag in Anspruch genommen, werden auch die entsprechenden Abteilungsbeiträge fällig. Will ein Mitglied einer Abteilung, für die ein Abteilungsbeitrag erhoben wird, nicht mehr am Sportangebot dieser Abteilung teilnehmen, ist dies dem geschäftsführenden Vorstand sofort schriftlich mitzuteilen.

§ 5 Beitrags- und Gebührenhöhe

- 1) Die Höhe der durch die Mitgliederversammlung beschlossenen Mitgliedsbeiträge und Gebühren sowie der durch den Vorstand unter Beteiligung der betroffenen Abteilungen festgesetzten Abteilungsbeiträge, Abteilungsgebühren und Umlagen ergibt sich aus der Anlage 1 zu § 5 der Beitragsordnung des TSV 1900 Sickinge e.V..

§ 6 Inkrafttreten

- 1) Die Beitragsordnung und die Anlage 1 zu § 5 der Beitragsordnung des TSV 1900 Sickinge e.V. tritt nach Beschlussfassung in der Mitgliederversammlung in Kraft.

Sickinge, den 23.03.2012

(1. Vorsitzender)